



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 33
Frau Reich-Becker
Turmschanzenstr. 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 02.08.2021

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA); Leitfaden zur Implementierung von Stellen für Psychiatriekoordinatoren

Sehr geehrte Frau Reich-Becker,

vielen Dank für den übersandten Leitfaden und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach § 8 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 14. Oktober 2020 sind zum 1. Januar 2022 in allen elf Landkreisen und drei kreisfreien Städten Stellen für Psychiatriekoordinatoren verpflichtend einzurichten.

Zur näheren Ausgestaltung dieser Verpflichtung soll der vorgelegte Leitfaden zur Implementierung von Stellen für Psychiatriekoordinatorinnen und Psychiatriekoordinatoren nach § 8 PsychKG LSA dienen.

In dem Entwurf des Leitfadens ist hervorgehoben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte diese Stellen als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises einrichten. Die Fachaufsicht obliegt dem Landesverwaltungsamt.

Unter Ziffer III 1. der Entwurfsfassung wird ausgeführt, dass die Besetzung einer Vollzeitstelle pro Landkreis oder kreisfreien Stadt (1,0 VZÄ) als auskömmlich erachtet wird.

Zur Frage der Finanzierung ist unter Ziffer V ausgeführt, dass das Land ab dem Jahr 2022 die Kosten für eine Vollzeitstelle bis zur EG 11 TVöD trägt. Es werden die Jahrespersonalkosten, die jährlichen Sachkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten übernommen.

Wegen der im Gesetzgebungsverfahren genannten Beträge ist für uns nicht ersichtlich, ob das Land nunmehr bereit ist, diese Stellen vollständig zu finanzieren.

Im Gesetzgebungsverfahren zum PsychKG LSA hatte die Landesregierung einen jährlichen Finanzierungsbedarf von 67.750 Euro und mit Blick auf das Jahr 2023 von 69.300 Euro je Stelle genannt (LT-Drs. 7/5251 vom 13.11.2019).

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten in der parlamentarischen Anhörung diese Annahmen als nicht realistisch kritisiert.

Unter Berücksichtigung der von der KGSt ermittelten Personalkosten (EG 11 TVöD) ergibt sich vielmehr unter Berücksichtigung gleichfalls anfallender Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes sowie der Verwaltungsgemeinkosten für die jeweilige Kommune ein jährlicher Mehraufwand von zurzeit über 106.000 Euro.

Zwischen den von der Landesregierung im Gesetzgebungsverfahren genannten Beträgen und den tatsächlichen Kosten dieser Stellen ergibt sich somit eine erhebliche Differenz, die nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung auszugleichen ist.

Dem vorliegenden Entwurf des Leitfadens lässt sich auch nicht entnehmen, wie der Ausgleichsbetrag entsprechend der jährlichen Steigung der Kosten angepasst werden soll (Dynamisierung).

Wir sehen das Land nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA in der Pflicht, die vollumfängliche Finanzierung der den Kommunen im übertragenen Wirkungskreis zugewiesenen Aufgaben sicherzustellen.

Zum Inhalt des Leitfadens geben wir noch folgende Hinweise:

Zu I - Hintergrund und Allgemeines

Es sollten alle in §1 Abs. 2 PsychKG LSA genannten Personengruppen Erwähnung finden, insbesondere auch Menschen mit einer geistigen Krankheit oder geistigen Störung.

Es sollte heißen:

Gewährleistung und Weiterentwicklung einer wohnortnahen und bedarfsgerechten Versorgung von Personen mit einer psychischen Erkrankung gem. §1 Abs. 2 PsychKG LSA.

Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen PsychKG LSA gab es eine intensive Fachdiskussion, ob Menschen mit einer geistigen Krankheit/Störung weiterhin Zielgruppe des Gesetzes bleiben. Verschlechterungen für diesen Personenkreis waren seinerzeit nicht beabsichtigt.

Zu II - Aufgabenbereiche

Punkt 5.: Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration von Personen mit psychischer Erkrankung

Hiernach sollen Psychiatriekoordinatoren im Einzelfall Personen bei der Arbeitsmarktintegration unterstützen.

Die kommunale Praxis hält diese Aufgabe für nicht durchführbar. Psychiatriekoordinatoren ist es in der Regel nicht möglich, so eng am Einzelfall zu agieren und für diesen eine konkrete Vermittlungsperspektive zu entwickeln und in der Umsetzung zu begleiten.

Die Arbeitgeberakquise und Zusammenarbeit mit dieser Personengruppe, auch um eine Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen, liegt im Aufgabenbereich der Leistungsträger nach dem SGB II und III, die hierfür qualifizierte Fachkräfte vorhalten.

Die Tätigkeit des Psychiatriekoordinators sollte sich hier weniger am Einzelfall orientieren, sondern auf die Entwicklung tragfähiger Netzwerkstrukturen mit den in Betracht kommenden Leistungsträgern.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt